

Die Befestigung von Antennenanlagen an Schornsteinen ist verboten

■ Im Urteil des Bezirksgerichts Schwerin vom 18. April 1957 (NJ 1958 S. 110) wird ausgeführt, daß der Grundstückseigentümer verpflichtet ist, die Anbringung einer Dipolantenne am Schornstein zu dulden, wenn diese durch einen Fachmann angebracht wird und den Vorschriften nach VUE 0855/1/47 entspricht.

Diese Entscheidung war zum Zeitpunkt der Urteilsverkündung im April 1957 zweifellos richtig. Am

1. August 1957 sind jedoch die Verordnung über die Neuregelung verfahrensrechtlicher und bautechnischer Bestimmungen im Bauwesen vom 6. Juni 1957 (GBl. I S. 325) und die Anordnung über verfahrensrechtliche und ibautechnische Bestimmungen im Bauwesen — Deutsche Bauordnung (DBO) — vom 1. August 1957 (GBl.-Sonderdruck Nr. 254) in Kraft getreten. Die DBO besagt in § 255 Abs. 1, daß die Befestigung von Antennenanlagen an Einzelschornsteinen generell verboten ist! Ich halte es für erforderlich, auf diesen Umstand hinzuweisen, da die Veröffentlichung des Urteils erst nach Inkrafttreten der DBO erfolgt ist. Obwohl es im genannten Urteil im wesentlichen auf die Frage der Gebrauchsfähigkeit ankommt, wird dies jedoch im konkreten Fall auf den Schornstein abgestellt. Dabei weisen sowohl das Bezirksgericht als auch Nowack in seiner Anmerkung zum Urteil darauf hin, daß die mit Stahlringen am Schornstein angebrachten Antennenträger dessen Standfestigkeit angeblich noch verbessern. Daß dies nicht voll zutrifft, dürfte m. E. in der Regelung des § 255 DBO zum Ausdruck gebracht sein.

Sowohl die staatlichen Organe der Bauaufsicht, der Abteilung Feuerwehr wie auch die Blitzschutzfachleute sind seit Inkrafttreten der DBO bemüht, die dort festgelegten Bestimmungen hinsichtlich der Antennenanlage konsequent durchzusetzen.

Dabei sei noch bemerkt, daß für eine vorschriftsmäßige Dipolantennenanlage nicht nur die VIDE-Bestimmungen, sondern für die Erdung auch die des Ausschusses für Blitzableiterbau (ABB) maßgebend sind. Dies steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der von Nowack angeschnittenen Frage der Gefährlichkeit von Antennenanlagen. Hierbei handelt es sich in erster Linie um die Blitzgefährlichkeit. Dazu muß darauf hingewiesen werden, daß erwiesenermaßen unvorschriftsmäßig oder gar nicht geerdete Antennenanlagen doch eine erhöhte Blitzgefährdung des Gebäudes darstellen. Diese kann, nur durch eine wirkungsvolle und den Vorschriften entsprechende Erdung beseitigt werden.

WERNER BISCOP,

Referent bei der Bezirksdirektion Dresden
der Deutschen Versicherungs-Anstalt

Die Beweislast beim Streit um das „Antennenrecht“

In einer Anmerkung zum Urteil des BG Schwerin vom 18. April 1957¹ unterstreicht Nowack die vom Gericht getroffene Feststellung, daß der Mieter gem. § 535 BGB an sich² einen Anspruch darauf habe, das Hausdach oder andere Gebäudeteile zu benutzen, um eine Außenantenne zu errichten. Gleichzeitig weist Nowack aber darauf hin, daß der Mieter diesen Anspruch nicht eigenmächtig verwirklichen kann, sondern den Vermieter vor Anbringung der Antenne auffordern muß, ihm dies zu gestatten. Dies sei erforderlich, weil der Vermieter das Recht habe, die Erfüllung des dem Mieter grundsätzlich zustehenden Anspruchs zu verweigern, wenn durch die zu errichtende Antenne die Standfestigkeit des Gebäudes oder des beanspruchten Gebäudeteiles gefährdet würde oder nicht gewährleistet sei, daß die Antenne fachkundig unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen angebracht werde.

Diesen Ausführungen Nowacks ist unbedingt zuzustimmen. Irrig ist hingegen seine Meinung, daß in die-

sem Fall der Vermieter nachzuweisen hat, daß einer der eben genannten Gründe vorliegt, aus denen heraus der Vermieter berechtigt ist, das Anbringen der Antenne zu verweigern. Hier hat vielmehr der Mieter den Nachweis zu führen, daß die Aufstellung der Antenne eine Gefährdung des Gebäudes in sich schließt und vorschriftsmäßig erfolgen wird.

Die exakte Klärung der Beweislast beim Streit um das „Antennenrecht“ erfordert es, die möglichen Fälle eines solchen Streites während eines bestehenden Mietverhältnisses getrennt zu untersuchen. Der Streit kann einerseits daraus entstehen, daß der Vermieter sich nicht damit einverstanden erklärt, daß der Mieter überhaupt eine Antenne anbringt. Diesen Fall behandelt Nowack. Andererseits kann es deshalb zum Streit kommen, weil der Mieter trotz der Weigerung des Vermieters die Antenne anbringen lassen will oder der Vermieter — wie in dem vom BG Schwerin entschiedenen Fall — die Beseitigung einer bereits angebrachten Antenne fordert bzw. Ersatz von Schäden verlangt, die durch den Betrieb der Antenne entstanden sind.

Abgesehen vom letzten Fall, bei dem eine Besonderheit zu berücksichtigen ist, ergibt sich bei sämtlichen geschilderten Streitmöglichkeiten die Verteilung der Beweislast aus der allgemein dafür geltenden Regel, „daß derjenige, der eine Rechtsfolge als eingetreten geltend macht, die dieser zugrunde liegenden Tatsachen zu beweisen hat und im Fall ihrer Unbewiesenheit die Folgen der Beweislosigkeit trägt“³.

Im erstgenannten Fall, den Nowack darstellt, kann der Mieter das ihm grundsätzlich zustehende Recht, eine Antenne anzubringen, gegen die Weigerung des Vermieters nur mit gerichtlicher Hilfe durchsetzen. Er muß zu diesem Zweck regelmäßig eine Leistungsklage⁴ gegen den Vermieter mit dem Anträge erheben, daß dieser die Errichtung der Antenne zu dulden hat. Dabei obliegt es dem Kläger, die tatsächlichen Voraussetzungen seines Anspruchs nachzuweisen. Nur wenn dieser Nachweis gelingt, kann das Gericht das Recht des Mieters gem. § 535 BGB bestätigen und die entsprechende Pflicht des Vermieters feststellen. Voraussetzung einer solchen Entscheidung ist außer dem Nachweis des bestehenden Mietverhältnisses⁵ im allgemeinen auch der besondere Beweis, daß die Antenne vorschriftsmäßig errichtet werden wird und eine Gefährdung der zu benutzenden Gebäudeteile ausgeschlossen erscheint. Man darf nicht etwa deshalb, weil es sich bei dem letztgenannten Erfordernis um ein Negatives handelt, dazu kommen, insoweit die Beweislast des Beklagten anzunehmen. Zwar wird der Kläger in seiner Klage nicht sogleich Vorbringen müssen, daß durch die Errichtung der Antenne keine Gefahr für die Standfestigkeit des Gebäudes oder des beanspruchten Gebäudeteils hervorgerufen wird. Beruft sich der Verklagte jedoch im Verlaufe des Verfahrens auf die Möglichkeit einer solchen Gefährdung, dann sind nach dem unser Zivilverfahren beherrschenden Grundsatz der Parteienmitwirkung beide Parteien verpflichtet, aus eigener Initiative zur Aufklärung des Sachverhalts beizutragen (§§ 138, 282 ZPO) und das Gericht bei der Wahrheitserforschung zu unterstützen. Trotz intensivster Bemühungen des Gerichts und der Parteien kann es indes Vorkommen, daß auch in einem solchen Streit um das „Antennenrecht“ der Sachverhalt nicht restlos aufgeklärt werden kann. Dies ist gerade im Hinblick auf die Frage möglich, ob die zu errichtende Antennenanlage eine Gefährdung des Grundstücks in sich schließt oder nicht. Daß insoweit Zweifel auftauchen können, läßt schon die von Nowack

3 vgl. Zivilprozeßrecht der DDR, Berlin 1957, Bd. 1, S. 264.

4 Eine Feststellungsklage wird nur ausnahmsweise dann in Betracht kommen, wenn der Mieter ein besonderes Interesse an der Klärung der Rechtslage deshalb hat, weil er beabsichtigt, sich demnächst ein Rundfunkgerät anzuschaffen und dann eine Antenne aufstellen will, der Vermieter damit jedoch nicht einverstanden ist. Ist der Mieter bereits im Besitz des Rundfunkgeräts, dann fehlt es an dem rechtlichen Interesse für eine bloße Feststellung und es ist Leistungsklage geboten, vgl. ebenda S. 152 f.

5 Es wird davon ausgegangen, daß der Mietvertrag nicht etwa eine Klausel enthält, wonach überhaupt das Anbringen einer Außenantenne ausgeschlossen ist. Eine solche Klausel wird zwar im allgemeinen ohne Beeinträchtigung des übrigen Vertragsinhalts nichtig sein (§§ 138, 139 BGB). Entscheidend ist aber auch hier die konkrete Sachlage, und der Mieter, der sich auf die Nichtigkeit einer derartigen Vereinbarung beruft, ist insoweit bewelsbelastet.

1 NJ 1958 s. no.

2 D. h., sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist (vgl. Fußnote 5).